



An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

SV-2016-16036/Mag.Ru/Ra

Fr. Mag. Russinger

1644

01.08.2016

G.-Zl.:

Bei Rückfragen

Klappe

Innsbruck,

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über
Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe
(Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV)

Bezug: Stellungnahme

Im Juli 2016 wurde eine Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes beschlossen. Diese sieht nunmehr eine Dreiteilung der Pflegeberufe vor, wobei die Pflegefachassistenz mit einer zweijährigen Ausbildung und weitreichenden Kompetenzen neu geschaffen wurde. Eine Dreiteilung des Pflegeberufs wurde von der Arbeiterkammer Tirol abgelehnt. Mit Blick auf die Pflegehilfe, zukünftig Pflegeassistentin, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine höhere Ausbildung zu einer Senkung der Mortalität führt, weshalb grundsätzlich eine zweijährige Ausbildung einer einjährigen vorzuziehen ist.

Die Neuregelung der Pflegeberufe bedurfte nun einer Anpassung der Ausbildung. Es wurde bereits im Rahmen der Novelle des GuKG mehrfach die Befürchtung einer Reduktion des gehobenen Dienstes zu Gunsten der Pflegefachassistenz ausgesprochen. Eine Bestätigung dieser Annahme lässt sich aus der Aussage in der Problemanalyse, wonach *im Rahmen der bestehenden Kapazitäten an den Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sukzessive die dreijährige Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ablösen soll*, herauslesen.

Damit die Ausbildung der Pflegefachassistenz im Rahmen der bestehenden Kapazitäten begonnen werden kann, müssen zunächst die Ausbildungsplätze des gehobenen Dienstes reduziert werden. Da mit In-Kraft-Treten der Ausbildungsverordnung entsprechende Ausbildungskapazitäten an den Fachhochschulen noch nicht geschaffen wurden, bedeutet dies bereits für die nahe Zukunft, dass weniger Personen die Ausbildung zum gehobenen Dienst abschließen werden.

Die Ausbildungsverordnung beinhaltet sowohl die zu erwartenden Kompetenzen der Pflegeassistentenberufe als auch entsprechende Themenbereiche. Es fehlen jedoch konkrete Lerninhalte bzw. Fachgebiete, die es im Rahmen der Ausbildung zu bewältigen gilt. Eine Konkretisierung der Lerninhalte ist für die Qualitätssicherung einer bundesein-

heitlichen Ausbildung erforderlich, zumal § 15 Abs 2 PA-PFA-AV lediglich in Form einer Kann-Bestimmung die Empfehlung eines Curriculums – mit Lerninhalten – durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorsieht.

Entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in welcher Fachgebiete genannt werden, fordert die Arbeiterkammer Tirol auch die Aufzählung konkreter Lerninhalte in der Ausbildungsverordnung, um dadurch in der EU eine unproblematische Anerkennung der Pflegeberufe zu gewährleisten.

Anlage 4 und 5 – Qualifikationsprofil Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz

Nach Punkt V Zi 50 bereitet die Pflegefachassistenz lokal und gastrointestinal zu verabreichende Arzneimittel in stabilen Pflegesituationen vor, dispensiert und verabreicht diese, erkennt und meldet Nebenwirkungen und leitet Sofortmaßnahmen ein. Demgegenüber bereitet die Pflegeassistenz gem. Anlage 4 Punkt V Zi 41 Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese lokal, transdermal, gastrointestinal, respiratorisch gem. definiertem Handlungsschema und dokumentiert die Verabreichung.

Entsprechend dieser Darstellung hat die Pflegeassistenz mit lediglich einem Jahr Ausbildung verglichen mit der Pflegefachassistenz, die eine zweijährige Ausbildung aufweist, bei der Medikamentenverabreichung keinerlei erkennbare Einschränkungen. Deshalb fordert die Arbeiterkammer Tirol, diesen Tätigkeitsbereich und die damit verbundene Verantwortung an Inhalt und Umfang der jeweiligen Ausbildung anzupassen.

Unterbrechung der Ausbildung

§ 13 GuK-AV sieht die Möglichkeit einer Unterbrechung der Ausbildung vor. Eine Regelung dieser Art fehlt in der PA-PFA-AV. Da es auch im Rahmen einer zweijährigen Ausbildung immer wieder Situationen gibt, wie zB Mutterschutz, die eine Unterbrechung erforderlich machen, regt die AK Tirol daher an, eine der GuK-AV gleichlautende Regelung in die PA-PFA-AV zu übernehmen.

Schulwechsel

Im Rahmen von Pflegeausbildungen kann immer wieder der Wunsch nach einem Wechsel der Ausbildungsstätte auftreten. Dies würde eine Anerkennung von Praktika und bereits erfolgreich absolvierter Prüfungen erforderlich machen. Da in der Ausbildungsverordnung die Möglichkeit eines Wechsels der Ausbildungsstätte nicht berücksichtigt wurde, regt die AK Tirol an, eine entsprechende Bestimmung in diese Ausbildungsverordnung aufzunehmen.

§ 5 Abs 2 Zi 2 PA-PFA-AV – Lehr- und Fachkräfte

Für die Themenfelder aus dem Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie können sowohl Ärzte als auch Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege herangezogen werden. Die Diagnosestellung und die Verschreibung der Therapie obliegen in der Praxis

den Ärzten, weshalb es auch dieser Berufsgruppe vorbehalten sein soll, darüber zu referieren.

Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich daher dafür aus, für den Unterricht im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie lediglich Ärzte heranzuziehen.

§ 6 PA-PFA-AV – Aufnahmekommission

Die GuK-AV hat in der Aufnahmekommission auch Schülervetreter als Kommissionsmitglieder vorgesehen. Nunmehr fehlen diese gänzlich. Da die Aufnahmekommission nicht nur über die Aufnahme sondern bei der PFA-Ausbildung auch über den Ausschluss von Schülern entscheidet, bedarf es auch eines Vertreters der Schüler.

Abs 2 sieht für die Beschlussfähigkeit der Kommission neben dem Direktor lediglich zwei weitere Kommissionsmitglieder vor. So wäre es zB bei einem möglichen Ausschluss eines Schülers vorstellbar, dass ein Vertreter des Rechtsträgers, eine Lehrkraft der Schule und der Direktor über den Ausschluss entscheiden. Eine objektive Beurteilung der Situation ist in einem solchen Fall zu hinterfragen.

Die Arbeiterkammer Tirol fordert daher, die Erweiterung der Aufnahmekommission um die Schülervvertretung sowie die Mindestteilnehmerzahl der Kommission auf 4 – wie es bereits in der GuK-AV geregelt wurde - zu erhöhen.

§ 7 PA-PFA-AV – Prüfungskommission

Abs 1 Zi 4 sieht als Kommissionsmitglied einen fachkundigen Vertreter der Interessenvertretung der Dienstnehmer vor. Es muss hier vielmehr ein fachkundiger Vertreter der *gesetzlichen* Interessenvertretung der Dienstnehmer lauten.

Abs 3 sieht – gleich wie bei der Aufnahmekommission - in der Prüfungskommission neben dem Vorsitzenden lediglich zwei weitere Mitglieder vor. Nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol bedarf es auch hier einer Mindestanzahl von vier Kommissionsmitgliedern, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten.

§ 18 PA-PFA-AV – Leistungsfeststellung durch die Lehrkraft

Die Regelung des Abs 3 sieht vor, dass die Auszubildenden unter Berücksichtigung des Lernaufwandes *zeitgerecht* über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung zu informieren sind. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff kann sehr individuell interpretiert werden. Es ist aus diesem Grund besser, ähnlich der bisherigen Regelung, eine genaue Zeit anzugeben.

§ 21 PA-PFA-AV – Negative Beurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von mehr als zwei Themenfeldern dem Auszubildenden noch eine Chance gegeben wird und der Schüler nicht das gesamte Jahr wiederholen muss. Allerdings sollte im Sinne einer Qualitätssicherung zusätzlich eine Grenze bei der Anzahl der negativ beurteilten

Themenfelder gesetzt werden. So könnte die Regelung zB vorsehen, dass bei mehr als 4 negativ beurteilten Themenfeldern, die gesamte Ausbildung zu wiederholen ist.

§ 52 PA-PFA-AV – Verkürzte PA-Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen

Zi 1 gibt die theoretischen Ausbildungsstunden im Ausmaß von 80 Stunden an. Konsequenterweise sollten auch die 580 Stunden der praktischen PA-Ausbildung in Zi 2 angeführten werden.

Außerdem ist das Stundenausmaß der theoretischen Ausbildung von 80 Stunden zu hinterfragen, weil das Medizinstudium keinerlei pflegerelevante Inhalte, wie zB allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Pflege alter Menschen oder Hauskrankenpflege, beinhaltet. Alleine die theoretische Ausbildung mit den pflegerischen Inhalten für die Pflegeassistenz beträgt knapp 600 Stunden, weshalb die 80 Stunden für die verkürzte Ausbildung für den Erhalt einer guten Pflegequalität als zu gering erscheinen.

Deshalb regt die Arbeiterkammer Tirol, eine Erhöhung der theoretischen Ausbildung für Human- und Zahnmediziner im Rahmen der verkürzten Pflegeassistenz-Ausbildung an.

§ 56 PA-PFA-AV – Wiederholen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung und § 58 PA-PFA-AV Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums und Abbruch der Ergänzungsausbildung

§ 56 Abs 4 sieht keinerlei Wiederholungsmöglichkeit oder Neubeginn eines Anpassungslehrgangs bei einem ohne Erfolg absolvierten Anpassungslehrgang oder einer ohne Erfolg absolvierten Eignungsprüfung vor. Eine ebensolche Regelung findet sich auch in § 58 Abs 3 Z 2 im Zusammenhang mit einer Ergänzungsausbildung im Rahmen der Nostrifikation. Dies würde für die betreffenden Personen bedeuten, dass bundeweit keine weitere Chance besteht, zu einem Abschluss der Pflegeausbildung zu gelangen. Da selbst im Rahmen einer universitären Ausbildung nach Ausschöpfen sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten, die Möglichkeit gegeben ist, die Ausbildung an einer anderen Universität zu absolvieren, erscheint diese Regelung als überschießend. Aus diesem Grund fordert die AK Tirol die Streichung dieser Bestimmungen.

Die Bundesarbeiterkammer wird ersucht, die dargestellten Änderungen in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)